

Beitrags- und Gebührenordnung



1. Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Beitrag pro Person für aktive, passive, fördernde und jugendliche Mitglieder beträgt:

Mitgliedschaft	Erläuterung	Beitrag	Kündigungsfrist
Ordentliches Mitglied	Aktive Erwachsene ab 18 Jahren	25 €	3 Monate zum Quartalsende
	Passive Erwachsene ab 18 Jahren	5 €	
Außerordentliches Mitglied	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	17 €	
	Fördernde Mitglieder	7 €	

- In besonderen Fällen kann der Vorstand gesonderte Regelungen vornehmen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Fälligkeit

- Die Pflicht zur Zahlung des Monatsbeitrags beginnt mit dem 1. des der Antragstellung folgenden Monats.

3. Zahlungsweise

- Die Beitragserhebung von ordentlichen/außerordentlichen Mitgliedern erfolgt über eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) mit monatlicher Abbuchung oder durch einen Dauerauftrag zu Gunsten der **TSG**.
Die Abbuchung erfolgt jeweils am Anfang eines Monats.

4. Zahlung nach Kündigung

- Mitglieder, die ihre Kündigung erklärt haben, müssen ihren Mitgliedsbeitrag weiter entrichten, bis die Austrittserklärung satzungsgemäß wirksam wird.
- Eine Startfreigabe für Turnierpaare bei Vereinsaustritt/Kündigung wird seitens der **TSG** erst erteilt, wenn alle offenen Beiträge, Auslagen, Aufwendungen, Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten etc. seitens des Mitglieds gezahlt wurden und das Mitgliedskonto ausgeglichen ist.
Gleiches gilt für die Freigabe von DTV-Lizenzen (Turnierleiter, Wertungsrichter etc.).

5. Ersatz von Aufwendungen

- Aufwendungen, die die TSG im Interesse einzelner Mitglieder macht, sind von diesen unverzüglich zu erstatten.

Beitrags- und Gebührenordnung



6. DTV-Gebühren für Jahreslizenzen

- Der Vereinssportwart beantragt jeweils im 4. Quartal eines jeden laufenden Jahres automatisch die Verlängerung der Jahreslizenzen von Turnierpaaren, Wertungsrichtern, Turnierleitern, DTSA-Abnehmer etc.
Wünscht ein Turnierpaar und/oder Lizenzinhaber keine automatische Beantragung mehr, ist dieser Widerruf schriftlich, spätestens zum Ende des 3. Quartals eingehend (Stichtag 30.09.), dem Vereinssportwart und dem Schatzmeister mitzuteilen.
- Inhaber von Wertungsrichter- und Turnierleiterlizenzen sowie DTSA-Abnehmer etc. haben selbstverantwortlich die Voraussetzungen für den Nachweis der erforderlichen Lehreinheiten im Lizenzzeitraum durch Besuch von entsprechenden Lehrgängen zu erbringen.
- Die jährlich vom DTV erhobenen und der **TSG** in Rechnung gestellten Gebühren für die Jahreslizenz-Verlängerungen sind von dem jeweiligen Lizenzinhaber der **TSG** zu erstatten.
Der hierfür zu erstattende Betrag wird im Januar des darauffolgenden Jahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Für den Fall, dass ein Mitglied kein SEPA-Mandat erteilt hat, ist der fällige Betrag seitens des Mitglieds spätestens am 3. Januar des Folgejahres auf das Konto der **TSG** zu zahlen.

7. Inkrafttreten

- Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.